



# Kernenergieverordnung (KEV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 54a* Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen radioaktive Abfälle, bei denen absehbar ist, dass sie:

- a. nach den Artikeln 111–116 StSV<sup>2</sup> an die Umwelt abgegeben werden können;
- b. einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können;
- c. die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.

#### *Art. 55 Abs. 2*

*Aufgehoben*

#### *Art. 55a* Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 KEG<sup>3</sup> ausgenommen ist der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die:

- a. nach Artikel 111–116 StSV<sup>4</sup> an die Umwelt abgegeben werden; oder
- b. der Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

<sup>1</sup> SR 732.11  
<sup>2</sup> SR 814.501  
<sup>3</sup> SR 732.1  
<sup>4</sup> SR 814.501

## II

Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für:

- e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transporte;

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>5</sup> SR 814.501